

Keine Lex Liebkecht.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages ist gestern bei der Beratung des Etats des Reichstages mit Recht den Anregungen ausgewichen, das Auftreten des Abg. Dr. Liebkecht zu einer Verschärfung der Ordnungsbestimmungen in der Geschäftsordnung zu benutzen. Der Ausschuß hat aber auch, wie vorauszusehen war, die von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft zugunsten des Abg. Liebkecht gestellten Anträge abgelehnt. Auch einige Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion haben gegen die Vorschläge der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft gestimmt. Die abgelehnten Anträge des Abg. Ledebour lauten:

1. Es ist unzulässig, daß durch das Präsidium des Reichstags die Presse zu beeinflussen versucht wird, einen von ihm selbst festgestellten Bericht über eine Sitzung des Reichstags oder einen Teil einer solchen zu veröffentlichen, zumal, wenn jeder andere Bericht dadurch ausgeschlossen werden soll.

2. Der Herr Präsident wird ersucht, Vorkehrungen zu treffen, daß die Redefreiheit nicht beeinträchtigt und daß der Redner an der Ausübung seines parlamentarischen Rechts nicht gewaltsam gehindert wird, wie dies am 8. April d. J. gegenüber dem Abg. Dr. Liebkecht geschehen ist.

Aus den gestrigen Verhandlungen des Haushaltsausschusses, über die wir in der Abendausgabe berichtet haben, ist noch hervorzuheben:

Ein fortschrittlicher Abgeordneter vertrat die Ansicht, daß diese Anträge nicht in den Reichshaushalts-, sondern ebenfalls in den Geschäftsordnungsausschuß gehörten; auch bei ihrer Annahme könnten sie keine praktischen Folgen haben. Die Anträge seien auch deshalb zu beanstanden, weil es kein Präsidium, sondern nur einen Präsidenten gebe, und weil es keine Beeinflussung der Presse durch den Präsidenten sei, wenn dieser außerhalb seiner Funktion als Privatmann bitte, Dinge nicht in einer Form zu bringen, die auf die Interessen des Reiches schädigend wirken könnten. Dem Abg. Dr. Liebkecht sei längst das Wort entzogen, ja er sei aus der Sitzung ausgeschlossen gewesen, als der Zusammenstoß zwischen ihm und anderen Abgeordneten stattfand.

Der Präsident des Reichstages nahm darauf das Wort zu der Erklärung, daß er sich in eine Kritik seiner Geschäftsführung nicht einlassen könne. Er übe das Amt nach bestem Ermessen und auch in Anbetracht der Pflichten aus, die er gegen das Vaterland habe. Aus der ausländischen Presse und aus Äußerungen gefangener feindlicher Offiziere sei ihm bekannt, wie schädigend das Auftreten des Abg. Dr. Liebkecht für unser Vaterland gewesen sei. Der Präsident halte es für seine Pflicht, sein Amt so zu führen, daß solche Schädigungen verhindert oder doch möglichst gemindert werden.

Ein Zentrumsredner betonte, daß die Anträge keine praktischen Folgen haben könnten und nur eine Kritik der Geschäftsführung des Präsidenten bedeuteten. Wenn ein Einspänner seine Stellung als Abgeordneter mißbrauche, um Landesverrat zu üben, so brauchte sich der Reichstag das nicht gefallen zu lassen, und ein solcher Mann sollte von keinem anderen Abgeordneten in Schutz genommen werden. Wenn Ausschreitungen anderer Abgeordneten gegen Dr. Liebkecht vorgekommen seien, so wolle sie das Zentrum nicht billigen. Aber habe es ein anderes Mittel gegeben, um vaterlandsschädigende Ausschreitungen Liebkechts zu verhindern? Was jedem Abgeordneten erlaubt sei, nämlich Wünsche in bezug auf die Berichterstattung gegenüber der Presse zu äußern, das müsse auch dem Präsidenten gestattet sein. Praktisch dürfte es sein, nicht jeden Zwischenruf in das Stenogramm aufzunehmen, sondern nur, soweit sie zum Verständnis der weiteren Ausführungen des Redners notwendig sind. Sobald die Glocke des Präsidenten ertöne, müsse die stenographische Aufnahme der Rede aufhören. Jeder Redner müsse sich dem unterwerfen. Die Redefreiheit sei beschränkt durch das Recht des Eingreifens des Präsidenten.

Ein Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion führte aus, daß alle Abgeordneten das Recht und die Pflicht haben, für Ordnung und Redefreiheit im Reichstage einzutreten. Er bedauere das Auftreten Dr. Liebkechts, aber landesverräterisch seien dessen Ausführungen wohl nicht gewesen. Es wäre vielleicht nützlicher gewesen, ihn reden zu lassen und ihn nach-

her zu berichtigen. Wenn man jetzt solche Anträge stelle, wie es geschehen sei, so werde nichts Gescheites herauskommen. Die bestehende Geschäftsordnung sollte uns gegen solche Vorkommnisse wie am 8. April schützen. Ein Eingriff des Präsidenten in die Berichterstattung liege nicht vor. Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß der Präsident sein Amt so zu verwalten habe, daß dem Lande kein Schaden entstehe. Das Recht der Kritik müsse der Reichstag sich vorbehalten. Es würde bedenklich sein, in diesem Augenblick an der Geschäftsordnung zu rütteln.

Der Vertreter der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, Abg. Ledebour, empfahl die von ihm eingebrachte Resolution. Er gab zu, daß sein Antrag einen Tadel der Geschäftsführung des Präsidenten enthalte, wie dies der Präsident Graf Ballestrem als zulässig erklärt habe. Gegen den Präsidenten Simson sei einmal von Debel ein solcher Tadel eingebracht worden.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter führte aus, wenn eine Schädigung des Ansehens des Reiches und des Reiches selbst vorgekommen sei, so war es der Abg. Dr. Liebkecht, der solchen Unfug anstiftete. Er habe dauernd weitergeredet, auch wenn er durch die Glocke des Präsidenten unterbrochen wurde, und erst da hätten andere Abgeordnete eingegriffen. Wenige Tage vor dem 8. April habe Dr. Liebkecht Anfragen gestellt, die geeignet waren, das Vaterland zu schädigen, ebenso wie schon vorher seine Zwischenrufe bei der Rede des Reichskanzlers. Der Abg. Dr. Müller-Meinungen habe den Abg. Dr. Liebkecht angefaßt, nachdem dieser den Präsidenten durch den Zuruf beschimpft habe: „Das ist eine Infamie, mir das Wort zu entziehen.“ Die Störung der Ordnung liege also doch bei Dr. Liebkecht, den der Sprecher der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft als Opfer hinstellen möchte.

Ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion wendet sich gegen die Äußerung des Antragstellers, daß die Ablehnung der Resolution eine Schädigung des Ansehens des Reichstages bedeuten würde. Der Redner glaubt, das Gegenteil würde der Fall sein; die oppositionellen Abgeordneten würden mehr wie bisher in ihrer Redefreiheit beschränkt sein. Punkt 1 der Resolution sei gegenstandslos, weil eine Beschränkung der wahrheitsgemäßen Berichterstattung nicht stattgefunden habe, Punkt 2 würde eine schärfere Geschäftsordnung herbeiführen, sei also im Interesse der Redefreiheit der oppositionellen Abgeordneten zu bekämpfen. Der Redner wolle sich das Recht der Obstruktion, wie seinerzeit beim Posttarif, nicht beschränken lassen. Er empfiehlt Ablehnung der Resolution Ledebour, allenfalls Ueberweisung an den Geschäftsordnungsausschuß.

Ein volksparteilicher Abgeordneter wies darauf hin, daß der Redner der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft selbst zugab, daß eine Beeinflussung der Berichterstattung durch den Präsidenten nicht stattgefunden habe. Man sollte alles vermeiden, was dem Ansehen des Parlaments und des Landes Schaden könnte. Daher sollten alle Abgeordneten zum Präsidenten stehen.

Ein konservativer Abgeordneter erklärte, daß seine Partei die Resolution ablehne. Zu einem Tadel des Präsidenten liege kein Grund vor, im Gegenteil, es müsse anerkannt werden, daß der Präsident am 8. April die Ordnung im Rahmen der Geschäftsordnung aufrecht erhalten und dem Lande einen großen Dienst erwiesen habe. Die konservative Partei lehnt auch die Motive ab, aus denen die Resolution hervorgegangen sei. Es liege kein Grund vor, jetzt die Geschäftsordnung zu ändern.

Ein Mitglied der Minderheit der sozialdemokratischen Fraktion führte aus, selbstverständlich müsse jetzt noch mehr als sonst alles vermieden werden, was geeignet sei, das Ansehen des Parlaments und des Landes zu schädigen. Das Geschehe aber, wenn man gegen Dr. Liebkecht so vorgehe, wie es geschehen sei, anstatt ihn reden zu lassen. Der Reichschatzsekretär würde die Äußerung Dr. Liebkechts schon überzeugend berichtigt haben. Der Resolution, die keinen Tadel des Präsidenten enthalten solle, erklärt der Redner zuzustimmen.

Ein Zentrumsabgeordneter weist den Vorwurf zurück, als wolle seine Partei Entartungen im Reichstage nicht entgegenreten; sie wolle aber verhindern, daß Abg. Dr. Liebkecht Lärmjahren herbeiführe durch Äußerungen, die das Ansehen des Parlaments schädigen und unter den (vom Redner aus dem Reichstagsgesetzbuch erläuterten) Begriffs des Landesverrats fallen. Man könne dem Präsidenten nur dankbar sein, daß er gegen diese Ausschreitungen Dr. Liebkechts rechtzeitig und scharf eingegriffen habe.

Bei der Abstimmung wurde, wie schon oben hervorgehoben, vom Ausschuß die Resolution Ledebour abgelehnt, in ihrem ersten Absatz gegen vier, im zweiten Absatz gegen drei sozialdemokratische Stimmen.

In der weiteren Beratung über den Etat für den Reichstag kritisierte ein Sozialdemokrat den zu späten Eingang der schriftlichen Kommissionsberichte; bei ihrer Feststellung sollten diejenigen zugezogen werden, welche den Schlussabstimmungen beigewohnt haben. Ein Zentrumsabgeordneter schlägt vor, den Zeitpunkt der Feststellung des Berichts auf der Tagesordnung des Plenums bekanntzugeben. Damit war der Etat für den Reichstag erledigt, und der Ausschuß wandte sich dem Kapitalabfindungsgesetz zu. Man beschloß, zwei Lesungen durchzuführen und schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten. Berichterstatter ist der Abg. Meyer-Hersford (natl.). Es soll zunächst eine allgemeine Besprechung stattfinden. Nächste Sitzung: Mittwoch vormittag.